

NRW: Nachprüfung Ende SEK I: Qualifikation für Gymnasium

Beitrag von „Volker_D“ vom 25. Juli 2018 13:01

Ah.. Ok. Sorry. §44 Regelt die Nachprüfung von Abschlüssen. §44.5 verweist auf §23.4. Und in dem steht die Regel für normale Versetzung. Sprich: mit schriftlichem Teil.